

Freie Universität Berlin, Das Präsidium
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

**Das Präsidium
Rechtsamt**

Kaiserswerther Straße 16-18
14195 Berlin

**An die Dekanate aller Fachbereiche,
Leitungen der Zentralinstitute, Leitungen
der Zentraleinrichtungen,
Abteilungsleitungen, Leitung elektronische
Administration und Services (eAS), Leitung
CeDiS**

Telefon +49 30 838-73723
Fax +49 30 838-473702
E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de
Bearb.-Zeichen RA II
Bearbeiter/in Frau Müller
Aktenzeichen 1.0.7./6/14/RAII2
11.10.2017

Nutzung der Digitalen Semesterapparate über den 30. September 2017 hinaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember 2016 teilte der Vizepräsident, Herr Univ.-Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Freien Universität Berlin mit, dass die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sich auf ein Moratorium bezüglich der pauschalen Abgeltung der urheberrechtlichen Nutzung von Schriftwerken im Rahmen der Schrankenregelungen des § 52a UrhG geeinigt haben. Demnach wurde die bisherige pauschale Abrechnung urheberrechtlicher Ansprüche für das Zugänglichmachen von Schriftwerken für Unterricht und Forschung über die Länder bis zum 30. September 2017 fortgeführt.

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitalen Semesterapparaten wird nun bis Ende Februar 2018 weiterhin wie bislang pauschal vergütet. Darauf haben sich die KMK und die VG WORT verständigt.

Für Sie als Lehrende / Forschende der Freien Universität Berlin bedeutet dies, dass Sie in der Übergangszeit bis zum 28. Februar 2018 weiterhin urheberrechtlich geschützte Schriftwerke im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a UrhG öffentlich zugänglich machen können. (Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a UrhG unterliegt rechtlichen Bedingungen, die Sie unserem Hinweisschreiben vom 17. Mai 2015, einsehbar unter http://www.fu-berlin.de/sites/52a-urhg/_media/15mue090b_Hinweisschreiben_52a_UrhG.pdf, entnehmen können.)

Zum 1. März 2018 tritt das neue Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft, in dem die Pauschalvergütung gesetzlich geregelt ist (weitere Informationen unter

<https://www.bmbf.de/de/neues-gesetz-zum-urheberrecht-fuer-die-wissenschaft-beschlossen-4431.html>).

Weitere Hinweise hierzu können Sie unter <http://www.fu-berlin.de/sites/52a-urhg/index.html> finden. Ein allgemeines Hinweisschreiben zu der neuen Gesetzeslage ab März 2018 wird es rechtzeitig zu Beginn des kommenden Jahres geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jasmin Müller

